

Frauenleben



Mumienporträt einer jungen Frau.
Akademisches Kunstmuseum der Universität Bonn, Inv. D 804, 3. Jh. n. Chr., Herkunft unbekannt.

Foto: Jutta Schubert

Die Stellung der Frau in der vorarabischen Zeit...

Frauen benötigten bei Rechtsgeschäften im byzantinischen Ägypten formell einen Vormund, genossen aber dennoch gewisse Selbständigkeit, waren vermögensfähig und im selben Umfang wie Männer erbberechtigt. So war es Frauen durchaus möglich, Besitz und Einfluss zu haben, z. B. als Geldverleiherinnen oder als Eigentümerinnen von Ländereien.

Bei der Hochzeit erhielt die Frau eine Mitgift, die dem Paar zum Leben diente und vom Mann verwaltet wurde, aber ihr Eigentum blieb und nach dem Tod des Mannes ihren Unterhalt sicherte. Dafür verpflichtete sich der Mann, seine Frau mit Kleidung und Essen zu versorgen. Scheidungen konnten sowohl vom Mann als auch von der Frau ausgehen. Die Kinder verblieben üblicherweise beim Mann und waren bei dessen Tod auch alleinige Erben. Die Frau behielt jedoch das Wohnrecht im Haus des Mannes, sofern sie nicht erneut heiratete oder in den Haushalt ihrer Eltern zurückkehrte.

...und in der arabischen Zeit

Obwohl der Koran sich gleichermaßen an Männer und Frauen richtet und beiden gleiche Pflichten gegenüber Gott auferlegt, ist die rechtliche Stellung von Mann und Frau sehr verschieden. Die Vorschriften des Korans gaben im 7. Jahrhundert erstmals überhaupt Frauen in Arabien einklagbare Rechte (so erhält z. B. die Frau nun selbst das Brautgeld und kann auch allein über ihr Vermögen verfügen). Dennoch werden in der *scharia* eindeutig Männer privilegiert, so auch im Erbrecht.

Nach dem Koran ist es Männern erlaubt, bis zu vier Frauen zu haben, diese müssen nicht einmal Musliminnen sein oder konvertieren. Eine muslimische Frau kann hingegen nur einen muslimischen Mann heiraten. Der Ehemann muss sich auch hier um seine Frau kümmern und sie mit Kleidung und Essen versorgen. Eine Scheidung ist nur dem Mann möglich: Der Mann kann seine Frau „entlassen“, soll diese aber finanziell und sozial unterstützen. Teilweise wurde bei grober Pflichtverletzung des Ehemannes allerdings auch ein Scheidungsrecht der Frau anerkannt.